
Jahrgang 2025**Kundgemacht am 16. Dezember 2025**

36.**Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer****36. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 12.12.2025 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2020, wird verordnet:

§ 1**Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals**

- (1) Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird eine Vergnügungssteuer erhoben.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt für das Aufstellen von
 - a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 50,- Euro pro Automat;
 - b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
 - c) Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017: 700,- Euro pro Automat;
 - d) mindestens drei Wettterminals und Eingabegeräten nach § 2 Abs. 8 und 9 Tiroler Wettunternehmergegesetz, LGBl. Nr. 98/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 27/2025, innerhalb einer Betriebsstätte: 200,- Euro pro Gerät.
- (3) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 lit. a bis c erhöht sich um 100 v. H., wenn mehr als drei Automaten in einer Betriebsstätte in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.
- (4) Die Vergnügungssteuer nach Abs. 2 und 3 ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.
- (5) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, für das eine Abgabe nach Abs. 2 und 3 zu entrichten ist.

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuer-Verordnung vom 22.11.2019, kundgemacht vom 06.12.2019 bis 22.12.2019, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2023, kundgemacht vom 20.12.2023 bis 03.01.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:**Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc**